

Merkblatt Pflanzenabfall

Das Landratsamt Augsburg gibt folgende Hinweise zur Verwertung/Verbrennung von Pflanzenabfall:

Im Landkreis Augsburg werden seit 2014 Kleinmengen an Pflanzenabfällen (Gartenabfälle: Baum-/Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, etc.) grundsätzlich im Zuge der Verwertung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb über die **Braune Bioenergietonne** erfasst und energetisch und stofflich verwertet. Darüber hinaus können größere Mengen an Pflanzenabfällen bei den Gemeinden über die **Grüngutsammelstellen** entsorgt werden.

Die Verbrennung dieser Abfälle ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Rauchentwicklung) grundsätzlich verboten!

Für den Grundeigentümer sind im Rahmen der „Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung - PflAbfV)“ folgende **Ausnahmen** einer Verwertung der Abfälle **am Ort** des Anfalles (= Grundstück, auf dem die Abfälle selbst anfallen) möglich:

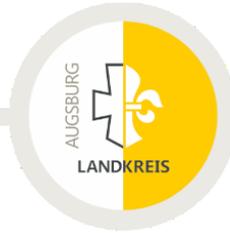
Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher Gartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf **landwirtschaftlich** genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur **Verrottung** gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke (Anwohner) ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft (z. B. unverwertbares Heu, Stroh nach Überschwemmung) dürfen **verbrannt** werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Kartoffelkraut und ähnliche **krautige** Abfälle aus der Landwirtschaft sowie **holzige** Abfälle aus dem **Obstbau** und sonstigen Sonderkulturen (z. B. Baum-/Beerenschnittgut) dürfen **verbrannt** werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen **Anbaufläche** anfallen.

Pflanzliche Abfälle, die beim **Forstbetrieb** anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeitung und ähnliche Verfahren zur **Verrottung** gebracht werden. Sie dürfen dort **verbrannt** werden, wo sie **angefallen** sind (Waldgrundstück), soweit dies aus Waldschutzgründen (z. B. Borkenkäferprävention) erforderlich ist.



Gärten, Parkanlagen, sonst. Grundstücke

Pflanzliche Abfälle (Laub, Gras, Moos) dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie **angefallen** sind, zur **Verrottung** gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Anwohner dabei ausgeschlossen ist.

Pflanzenabfälle dürfen nur in Hausgärten, auf denen sie angefallen sind - sofern diese **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** liegen - an Werktagen (Montag bis Samstag) während der Tageszeit (06:00 bis 18:00 Uhr) **verbrannt** werden, wenn dabei jegliche Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch **Rauchentwicklung** (Atembeschwerden, verminderte Sicht, etc.) verhindert werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der Pflanzenabfall-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes darstellen und mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro belegt werden können.

Behördliche Erlaubnis, Anzeige

In ausgewiesenen **Schutzgebieten** und in **Waldnähe** sind offene Feuer grundsätzlich verboten, Ausnahmen hiervon sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Eine formelle Erlaubnis zur Verbrennung von Pflanzenabfall aus Land- und Forstwirtschaft, gewerblichem Gartenbau sowie Gärten, Parkanlagen und sonst. Grundstücken ist deshalb in folgenden Fällen **vor Inbetriebnahme** eines Feuers einzuholen:

- Feuer in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop, etc.): Antragstellung beim Landratsamt Augsburg Fachbereich Naturschutz, Jagd und Fischerei (Tel. 0821/3102-0)
- Feuer in Waldnähe (100-m-Bereich): Antragstellung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Dienststelle Biburg (Tel. 0821/43002-2000)

Das Verbrennen von **strohigen** Abfälle aus der Landwirtschaft ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung bei der Gemeindebehörde anzuzeigen, die unverzüglich das Landratsamt Augsburg verständigt.

In allen anderen Fällen ist eine behördliche Gestattung oder Anzeige zwar nicht erforderlich; damit Fehlalarmierungen von Feuerwehr und Polizei vermieden werden, empfehlen wir jedoch dringend, die örtliche **Feuerwehr** (über die örtliche **Gemeinde** / Verwaltungsgemeinschaft) **vor Inbetriebnahme** des Feuers zu informieren.

Die zuständige **Polizeiinspektion** (PI) sollte ebenso informiert werden:

- PI Augsburg 6: 0821/323-2610
- PI Bobingen: 08234/9606-0



- PI Gersthofen: 0821/323-1810
- PI Schwabmünchen: 08232/9606-0
- PI Zusmarshausen: 08291/1890-0

Bei der Benachrichtigung genügt jeweils ein kurzer Hinweis mit genauer Angabe von Ort, Zeitpunkt und Dauer des Feuers.

Die bislang praktizierte Meldung an die **Integrierte Leitstelle** Augsburg kann ab sofort **entfallen**.

Brandschutz

Beim Entzünden von Feuern aller Art ist zusätzlich die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten (vgl. hierzu auch: „**Merkblatt zum Brandschutz**“ [https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Sicherheit/Merkblatt_Brandschutz_2016_CI.pdf], Landratsamt Augsburg, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Tel: 0821/3102-0).

Dabei gelten folgende Vorschriften:

Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät (z. B. Feuerpatschen, Schaufeln oder Gabeln) ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre **ständig zu überwachen**. Um die Brandfläche sind durch Pflügen oder Fräsen **Bearbeitungsstreifen** von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt sind Flächen, die größer als 3 ha sind, durch Schutzstreifen zu unterteilen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.

Das Feuer soll auf die Bodendecke nur möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirken. Die pflanzlichen Abfälle sollen daher möglichst gleichmäßig auf dem Feld belassen und nicht auf Haufen oder Schwaden zusammengezogen werden.

Bei starkem **Wind** darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind dann sofort zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass die **Glut** beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, **erloschen** ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Alle Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrswegen, Wald, Feldgehölzen/Hecken sind unbedingt die jeweils erforderlichen Abstände einzuhalten.



Die allgemein gültigen **Sicherheitsabstände** (Sollwerte) betragen hierbei:

- 100 m zu Wald (Ausnahme: Feuer des Waldbesitzers im Forst), Feldgehölzen/Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen/brandgefährdeten Gegenständen (z. B. Kraftstoffen)
- 5 m zu Gebäuden, sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holz, herumliegender Kleidung)

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass letztendlich Sie **selbst** für ein entzündetes Feuer verantwortlich sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen und Hinweise sowie das Einholen von Erlaubnissen schützt Sie und die Umwelt nicht komplett vor den vielfältigen Gefahren, die von Feuern ausgehen können!

Für weitere Fragen steht Ihnen Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht (Tel. 0821/3102-0) zur Verfügung.

Landratsamt Augsburg
Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht